**Ruhen der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungszeit ruht, wenn Verzögerungsgründe eintreten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate, so gilt die Abschlussarbeit als nicht unternommen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

Ruht die Bearbeitungszeit länger als drei Monate ist die Abschlussarbeit nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut anzumelden und ein neues Thema zuzuweisen (§24, ABPO 2018).